



Sanktionskatalog

Landwirte/Erzeuger, Verarbeiter/Rohwarenhändler, Händler

I. Grundsätzliches

Der Verein Demeter Österreich ist eine starke Gemeinschaft von engagierten, eigenverantwortlich arbeitenden Mitgliedern. Dies wird auch von den KonsumentInnen wahrgenommen: sie setzen auf die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in Demeter.

Das Ideal und der Regelfall sind, dass Mitglieder bzw. Markenpflegepartner sich an das von ihnen selbst gegebene Leitbild, die Statuten, Richtlinien, die Vorgaben des Markenpflegevertrages und die Vertriebsgrundsätze halten. In Einzelfällen kommt es vor, dass von diesen Regeln meist in geringem Maße abgewichen wird. Darauf reagiert der Verein mit Sanktionen in Form von Auflagen oder Abmahnungen. In Fällen von mehrfachen Wiederholungen oder schwerwiegenden Verstößen bedarf es zum Schutz untereinander und gegenüber den KonsumentInnen jedoch der Möglichkeit weiterer Maßnahmen wie im Folgenden beschrieben. Der Sanktionskatalog ist daher als ein zusätzliches Mittel gedacht, um die Verbindlichkeit, die der Verein und seine Mitglieder untereinander und gegenüber den KonsumentInnen eingegangen sind, einzulösen.

Fairness, Gleichbehandlung und Transparenz haben Priorität bei der Sanktionierung.

Basis für die Bewertung, ob Verstöße vorliegen, sind die Richtlinien, Vertriebsgrundsätze, Statuten, sowie der Markenpflegevertrag. Der Sanktionskatalog lässt die bei Vertragsverletzungen einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen unberührt und findet hierzu nur ergänzend Anwendung.

Änderungen des Sanktionskataloges werden allen Betrieben schriftlich mitgeteilt.

2. Geltungsbereich

Dieser Sanktionskatalog gilt für Mitglieder von Demeter Österreich und die InhaberInnen eines Markenpflegevertrags mit Demeter Österreich. Ausländische Unternehmen, die in den österreichischen Markt liefern, werden durch die jeweilige Länderorganisation und den dort gültigen Sanktionskatalog sanktioniert.



3. Ablauf

Im Folgenden wird der Ablauf mit den Aufgaben und Verantwortlichkeiten beschrieben und die Einbindung in die Regelprozesse dargestellt.

3.1 Auslöser

Abhängig von der Art des Regelwerks sind nachfolgend die Informationswege benannt:

Richtlinien

Mängel oder Verstöße werden bei einer Inspektion oder im Rahmen der jährlichen Zertifizierung festgestellt oder z.B. durch die Kontrollstelle, KonsumentInnen, Biodynamic Federation Demeter International und ihre Länderorganisationen oder eine Selbstanzeige an Demeter Österreich gemeldet.

Bei Verstößen des Lohnverarbeiters wird der Auftraggeber sanktioniert, da dieser für die Auswahl und die Überwachung des Lohnverarbeiters verantwortlich ist.

Für Verstöße gegen die Demeter-Richtlinien kommt ein eigener Sanktionskatalog zur Anwendung. Dieser Sanktionskatalog ist auf der Webseite von Demeter Österreich abrufbar.

Vertriebsgrundsätze

Mängel oder Verstöße werden bei einer Inspektion festgestellt oder z.B. durch die Kontrollstelle, KonsumentInnen, Biodynamic Federation Demeter International und ihre Länderorganisationen oder eine Selbstanzeige an Demeter Österreich gemeldet. Verstöße werden ermittelt durch Auswertung dieser Meldungen. Ebenso werden Anzeigen und Nachfragen von Mitgliedern oder KonsumentInnen, Marktrecherchen sowie Ergebnisse aus Mitgliederbesuchen berücksichtigt.

Mitglieds- und Lizenzbeiträge

Die Höhe der Mitglieds- und Lizenzbeiträge ist vertraglich geregelt. Fehlende, nicht plausible oder falsche Angaben zur Beitragserhebung werden durch die Geschäftsstelle im Rahmen des Jahresmeldungsprozesses festgestellt.

Statuten

Verstöße gegen die Statuten werden bekannt, zum Beispiel im Rahmen der Arbeit der Geschäftsstelle oder aufgrund von Meldungen von Mitgliedern oder Dritten.

Markenpflegevertrag



Verstöße gegen den Markenpflegevertrag werden bekannt im Rahmen der Arbeit der Geschäftsstelle oder aufgrund von Meldungen von Mitgliedern oder Dritten.

3.2 Entscheidungsfindung

Mit den Entscheidungen sind abhängig von der Art des verletzten Regelwerks unterschiedliche Personen oder Gremien von Demeter Österreich befasst, vornehmlich Vorstand, Schiedsgericht oder Anerkennungsgremium.

Richtlinien

Die Zertifizierung erfolgt durch die Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den Anerkennungsgremien. Sanktionen werden von den Anerkennungsgremien im Zuge der jährlichen Anerkennung der landwirtschaftlichen und verarbeitenden Betriebe ausgesprochen und von der Geschäftsstelle an die betroffenen Betriebe übermittelt.

Bei komplexen Fällen hat das jeweilige Anerkennungsgremium die Möglichkeit, andere Gremien wie den Vorstand oder das Richtlinien-gremium in die Entscheidungsfindung einzubinden.

Vertriebsgrundsätze

Zuständig ist der Vorstand von Demeter Österreich. Bei komplexen Fällen hat der Vorstand die Möglichkeit, andere Gremien zu konsultieren.

Mitglieds- und Lizenzbeiträge

Zuständig ist der Vorstand von Demeter Österreich. Bei komplexen Fällen hat der Vorstand die Möglichkeit, andere Gremien zu konsultieren.

Statuten

Zuständig ist ein im Anlassfall gebildetes Schiedsgericht.

Markenpflegevertrag

Zuständig ist der Vorstand von Demeter Österreich. Bei komplexen Fällen hat der Vorstand die Möglichkeit, andere Gremien zu konsultieren.

3.3 Basis für die Sanktionsentscheidung

Im Folgenden werden die Grundsätze und Bewertungsansätze für die Sanktionsentscheidungen beschrieben:

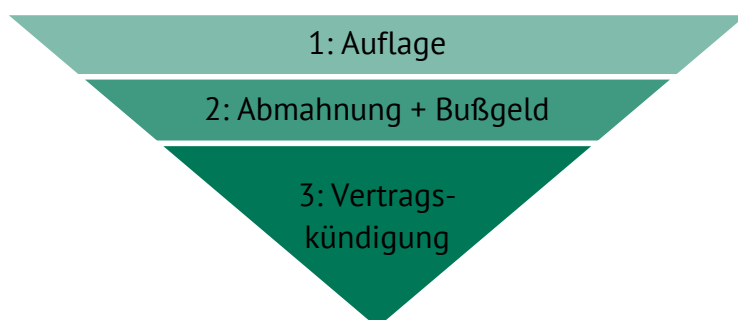
Richtlinien



In Zusammenarbeit von Richtliniengremium, Anerkennungs-gremien und der Geschäftsstelle wurde ein Sanktionskatalog erarbeitet. Dieser regelt die Sanktionierung von festgestellten Abweichungen von der Demeter-Richtlinie.

Vertriebsgrundsätze/ Mitglieds- und Lizenzbeiträge/ Markenpflegevertrag

Basierend auf der Bewertung nach Schwere und Wiederholungen werden die folgenden Sanktionsstufen festgelegt:



Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede Stufe einzeln durchlaufen werden muss. Bei einem massiven Verstoß kann es z.B. direkt zur Vertragskündigung kommen.

Die Höhe des Bußgeldes wird vom jeweiligen Entscheidungsfindungsorgan festgesetzt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt exemplarische Verstöße. Diese Liste ist nicht abschließend.

Beispiel	Maßnahme
Vertriebsgrundsätze	
Nachhaltigkeitsmanagementsystem nach anerkanntem Standard fehlt	Auflage
Der Händler erreicht nicht den vorgegebenen Mindest-Bio-Anteil lt. geltender Vertriebsgrundsätze	Auflage
Demeter-Verarbeiter beliefert Wiederverkäufer/Filialisten, die keinen Markenpflegevertrag Handel mit Demeter Österreich abgeschlossen haben	Auflage
Nichteinhaltung der Vertriebsgrundsätze anderer Demeter-Organisationen	Auflage
Freigabe für Werbe- und Informationsmaterial wird nicht vorab bei Demeter Österreich eingeholt	Auflage
Mitglieds- und Lizenzbeiträge	
Fehlende Angaben bei der Quartals-/Jahresmeldung für die Beitragserhebung	Auflage
Falsch gemeldete Umsätze	Auflage
Vorsätzlich falsch gemeldete Umsätze	Abmahnung + Bußgeld
Markenpflegevertrag	



Mängel betreffend der Aufzeichnungspflicht (Mengenfluss, Kundenliste, Umsätze, etc.) und/oder Versäumnis der Meldung an Demeter Österreich	Auflage
Freigabe für Etiketten, Werbe- oder Informationsmaterial wird nicht vorab bei Demeter Österreich eingeholt	Auflage
Verstöße gegen die Meldepflicht	Auflage

3.4 Information des sanktionierten Betriebes, Einspruchsmöglichkeit und jährliche Auswertung

Demeter Österreich soll den zu sanktionierenden Betrieb vor Festsetzung der Sanktion anhören und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme einräumen. Ist die sofortige Festsetzung der Sanktion zur Abwendung oder Beseitigung einer Beeinträchtigung der von Demeter Österreich zu wahren Interessen und Rechtsgüter erforderlich, kann die Anhörung des betroffenen Betriebes auch im Nachgang zu der Festsetzung der Sanktion erfolgen. Final wird über die Sanktionierung informiert und ggf. ein Maßnahmenplan mit Fristsetzung eingefordert. Die Beweislast, dass Vorsatz nicht vorgelegen habe, liegt bei dem Mitglied.

Die sanktionierten Betriebe können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Sanktionsschreibens Einspruch gegen die Sanktion einreichen. Einsprüche haben eine aufschiebende Wirkung, außer dies ist im Sanktionsschreiben ausgeschlossen. Dies erfolgt nur aus triftigem Grund, etwa wegen einer Gefährdung des Verbrauchers oder aufgrund des Markenschutzes.

Dem betroffenen Betrieb steht der Rechtsweg im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit erst nach Durchführung des Einspruchsverfahrens offen.

Die Überprüfung und Anpassung des Sanktionskataloges für Richtlinienabweichungen wird im Zuge der jährlichen Überarbeitung der Kontrollunterlagen von Richtliniengremium, Anerkennungsgremien und der Geschäftsstelle durchgeführt. Änderungen des Sanktionskataloges werden den Markenpflegevertragspartnern schriftlich mitgeteilt.

Änderungen im Sanktionskatalog betreffend Vertriebsgrundsätze, Mitglieds- und Lizenzbeiträge sowie Markenpflegevertrag werden den Vertragsinhabern schriftlich mitgeteilt.